

künftige Produktion und die notwendigen Investitionen in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium zu erzielen.

3. Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB haben als Investitionsauftraggeber zu sichern, daß bei der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung ihre fähigsten Kader konzentriert eingesetzt, die Initiative der Werktätigen, Neuerer, Ingenieure und Wissenschaftler gefördert, ihre Ideen und Vorschläge bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen genutzt und damit alle Reserven zur Erreichung niedrigster Investitionskosten und einer hohen Rentabilität der künftigen Produktion ausgeschöpft werden.

Sie haben die **sozialistische Gemeinschaftsarbeit** mit den General- und Hauptauftragnehmern, insbesondere deren Projektanten, den örtlichen Staatsorganen sowie den wichtigsten Kooperationspartnern für die künftige Produktion zu organisieren.

Über die von den Auftragnehmern bei der Investitionsvorbereitung zu erbringenden Leistungen, insbesondere über die Ausarbeitung verbindlicher Angebote und den Termin ihrer Abgabe, sind **Verträge über die Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung** abzuschließen.

4. Der Investitionsauftraggeber hat technische und ökonomische Kennziffern als Zielstellung vorzugeben. Durch Vorgabe der zu erreichenden Fondsrentabilität, des Preises bzw. der Kosten je Erzeugniseinheit und anderer Kennziffern ist der Auftragnehmer zu zwingen, seine technische Lösung dem ökonomischen Ziel unterzuordnen.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, verbindliche Angebote abzugeben.

In dem verbindlichen Angebot muß der Nachweis erbracht werden, daß mit der vorgeschlagenen Problemlösung die vorgegebene technische und ökonomische Zielstellung erreicht bzw. überboten wird.

Das verbindliche Angebot muß beinhalten:

- die vom Generalauftragnehmer garantierten technischen und ökonomischen Parameter auf der Basis von Weltstandsvergleichen;
- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, der als materielle Bilanzreserve entsprechend der Angebotsbindenfrist bereitgehalten wird;
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen;
- das verbindliche Preisangebot;
- die Angebotsbindenfrist.

5. Die vom Investitionsauftraggeber auszuarbeitende **Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung soll enthalten:**

- den Nachweis, daß die Investition zur Deckung eines volkswirtschaftlich, begründeten Bedarfs erforderlich ist und die Möglichkeiten der sozialistischen Integration in den Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe genutzt werden;
- volkswirtschaftliche Nutzeffektsberechnungen unter Berücksichtigung des Aufwandes in den vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und dem Territorium sowie des Anwendernutzens;
- den Nachweis der Durchsetzung der Automatisierung und des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA);

— die geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern einschließlich des spezifischen Investitionsaufwandes, gemessen am Welthöchststand; $\bar{\Delta}^{\wedge}$

— das vom Investitionsauftraggeber geprüfte verbindliche Angebot;

- die zwischen Investitionsauftraggeber, Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmern und den wichtigsten Kooperationspartnern für die künftige Produktion abgestimmten erforderlichen Maßnahmen der koordinierten Forschung und Entwicklung zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Inbetriebnahme;
 - die bautechnische und technologische Grundkonzeption bei Nachweis der Notwendigkeit der vorgesehenen Flächen, Geschoßhöhen, Kubatur und der vollen Auslastung der Anlagen nach Inbetriebnahme;
 - den Nachweis der Einhaltung der Forderungen des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67), insbesondere hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer, Reinhaltung der Luft, des Schutzes vor Lärm und Nutzbarmachung der Abprodukte und anderer Faktoren der sozialistischen Umweltgestaltung;
 - die Konzeption zur Gestaltung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen für die Werktätigen;
 - die Konzeption für die Beschaffung der erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Kooperation mit sozialistischen Ländern;
 - die Kaderkonzeption einschließlich des Maßnahmeplanes zur Aus- und Weiterbildung der Werktätigen für die künftige Produktion und die Konzeption zur termingerechten Bereitstellung der Arbeitskräfte bzw. zum Einsatz freierwerdender Arbeitskräfte;
 - die Konzeption zur Sicherung der entscheidenden Zulieferungen für die künftige Produktion und des Absatzes auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Verflechtungen;
 - den Ausweis der notwendigen Investitionen in vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und im Territorium, die abgestimmt mit der Grundinvestition realisiert werden müssen;
 - die auf der Grundlage von Variantenuntersuchungen erteilte Standortbestätigung und Standortgenehmigung (entsprechend den in Abschnitt VII angeführten Grundsätzen);
 - das Finanzierungsmodell. Dabei ist die Übereinstimmung mit der Bank über erforderliche Kredite und über die Finanzierung der notwendigen Importleistungen nachzuweisen;
 - das Leitungsmodell mit exakter Abgrenzung der Verantwortung zwischen Investitionsauftraggeber, General- und Hauptauftragnehmern und den örtlichen Staatsorganen;
 - den kontrollfähigen komplexen Netzplan zum Ausweis der wesentlichsten Zusammenhänge der Realisierung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der Projektierung, der weiteren Investitionsdurchführung auf der Grundlage internationaler Bestwerte für Bau- und Montagezeiten und der Inbetriebnahme bis zur Erreichung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Parameter.
6. Bei Investitionsvorhaben, die für die Durchsetzung der Strukturpolitik und für die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft entscheidende Bedeutung haben, ist die Dokumente-